



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Christian Klingen, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit in Netz und Medien V: Netzwerkdurchsetzungsgesetz streichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, aufgrund unverhältnismäßiger Einschnitte in das Recht auf freie Meinungsäußerung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vollständig gestrichen wird.

Begründung:

Die Grundrechte in Deutschland sind zunehmend der Gefahr ausgesetzt, indirekt durch gesetzliche Regelungen wie dem NetzDG ausgehebelt zu werden. Regeln und Gesetze für Inhalte im Internet aufzustellen und diese an rechtsstaatliche Grundwerte zu knüpfen, wie das auch im analogen Raum gehandhabt wird, ist richtig und sicherlich notwendig. Dass hier jedoch aufgrund der Vielzahl der Beiträge besonders auch auf die Wahrung der Grundrechte wie der Meinungsfreiheit zu achten ist, ist oberstes Gebot.

Das NetzDG hingegen hat zu einem „Overblocking“ der sozialen Netzwerke geführt, also zu einer Löschung und Sperrung von Inhalten, die von der legitimen Meinungsäußerung gedeckt sind. Durch hohe Bußgeldandrohungen von bis zu fünf Mio. Euro und der kurzen Lösch- und Sperrfristen von gerade einmal 24 Stunden sehen sich die Anbieter sozialer Mediendienste wie Twitter, Facebook oder YouTube veranlasst, Inhalte übervorsichtig zu behandeln und im Zweifel zu löschen oder zu sperren oder ihre eigenen, nicht an geltendes Recht gebundenen, AGBs so zu verschärfen, dass sie Inhalte automatisiert entfernen können, ohne das NetzDG zu tangieren. Dabei kam es laut einer Studie der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig durch die Einführung des NetzDG zu Einschränkungen der Meinungsfreiheit.^{1 2}

Die letzte Novellierung vom März 2021 hat diese Situation noch verschärft. Anbieter sozialer Mediendienste müssen seit der Neuregulierung ihre Sperrentscheidungen im Rahmen eines Gegenvorstellungsverfahrens beim Bundeskriminalamt prüfen und ggf. zurücknehmen. Allerdings setzen sich die Anbieter so einem erhöhten Strafbarkeitsrisiko aus, sollte ein Inhalt zu Unrecht gesperrt worden sein und es drohen hohe Strafen. Dies wiederum führt zu einer Verschärfung der AGBs zulasten der Meinungsfreiheit.

Auch ist die Vereinbarkeit des NetzDG mit geltendem EU-Recht mehr als zweifelhaft, da aufgrund der E-Commerce-Richtlinie das sogenannte Herkunftslandprinzip gilt, wonach internationale Online-Dienste, die in Europa meist ihren Sitz in Irland haben, nicht nach den gesetzlichen Vorgaben des NetzDG verpflichtet werden. Daher halten sich die Anbieter – wenn überhaupt – freiwillig an das deutsche Gesetz. Dieses Verhalten

¹ <https://netzpolitik.org/2021/netzwerkdurchsetzungsgesetz-studie-zeigt-schwaechen-bei-gesetz-gegen-hassrede-auf/>

² <https://www.carlgrossmann.com/liesching-das-netzdg-in-der-praktischen-anwendung/>

zeigt sich beispielsweise daran, dass die durch das NetzDG geforderten Transparenzberichte nicht umfänglich oder gar nicht geführt werden oder aber vorgesehene Bußgelder weder geahndet noch bezahlt werden. Von den 1 500 Verfahren, die in den letzten drei Jahren eingeleitet wurden, wurde noch kein einziges abgeschlossen.³

³ <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/online-hate-speech-und-plattformregulierung-update-zum-netzdg>